

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Grosser Kirchenrat; Beschlüsse vom 29. März 2010

1. Jahresrechnung 2009; Genehmigung
 - 1.1. Von den vom Kleinen Kirchenrat bewilligten Nachkrediten für gebundene Ausgaben und denjenigen für neue Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Betrag von Fr. 52'384.75 wird Kenntnis genommen.
 - 1.2. Die Nachkredite für neue Ausgaben über Fr. 10'000.-- im Betrag von Fr. 721'261.28 werden bewilligt.
 - 1.3. Das Reglement über die Spezialfinanzierung für Kirchenrenovation mit einer Einlage im Betrag von Fr. 645'000.-- wird genehmigt.
 - 1.4. Die Jahresrechnung 2009 mit Aufwand von Fr. 11'706'270.23 und Ertrag von Fr. 11'906'270.23, ausmachend einen Ertragsüberschuss von Fr. 200'000.--, wird genehmigt.
 - 1.5. Die Investitionsrechnung 2009 mit Ausgaben von netto total Fr. 1'523'452.70 wird genehmigt.
 - 1.6. Die Bestandesrechnung mit Aktiven/Passiven von Fr. 11'668'204.05 und Eigenkapital von Fr. 6'300'000.00 wird genehmigt.
 - 1.7. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
2. Datenschutz; Bericht der Aufsichtsstelle 2009
 - 2.1. Vom Bericht vom 4.3.2010 der Datenschutz-Aufsichtsstelle für das Jahr 2009 wird Kenntnis genommen.
 - 2.2. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
3. Jahresrechnung 2010; Revisionsstelle; Wahl
 - 3.1. Als Revisionsstelle zur Prüfung der Jahresrechnung 2010 wird die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG, Urtenen-Schönbühl, gewählt.
 - 3.2. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
4. Entwicklungszusammenarbeit, Aufteilung Beitrag 2010; Genehmigung
 - 4.1. Der Beitrag 2010 von Fr. 359'600.-- für Entwicklungszusammenarbeit wird wie folgt aufgeteilt:

– Missionen	Fr.	100'000.--
– HEKS	Fr.	185'000.--
– Direkte Hilfe	Fr.	20'000.--
– Brot für alle und HEKS	Fr.	10'000.--
– Reservebetrag	Fr.	44'600.--
 - 4.2. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
5. Krankentaggeldversicherung; Kreditbewilligung

- 5.1. Für die Krankentaggeldversicherung wird ein Nachkredit von Fr. 20'000.-- zu Lasten Konto Nr. 390.305.01 Unfall- und Krankenversicherung der Laufenden Rechnung 2010 bewilligt.
- 5.2. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
6. Kirche Johannes; Beleuchtung Kirchenraum; Kreditbewilligung
 - 6.1. Für die Ergänzung der Beleuchtung in der Kirche Johannes wird ein Kredit von Fr. 14'000.-- zu Lasten Konto Nr. 095.314.10 Unterhalt und Reparaturen der Laufenden Rechnung 2010 bewilligt.
 - 6.2. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
7. Silberhornstrasse 1; Kaufvertrag; Kreditbewilligung und Genehmigung
 - 7.1. Für den Erwerb des Grundstückes Thun-Grundbuchblatt Nr. 1016 (SDR Baurecht auf Grundstück Nr. 2693) wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'200'000.00 (inkl. Grundbuch- und Notariatsgebühren) zu Lasten der Investitionsrechnung 2010 bewilligt.
 - 7.2. Der Kaufvertrag mit der Erbengemeinschaft Bietenhard zur Übertragung des Baurechts (Urschrift Nr. 821) vom 15.12.2009 wird genehmigt.
 - 7.3. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
8. Liegenschaftsbeziehungen zur Stadt Thun; Tauschvertrag; Genehmigung
 - 8.1. Der Tauschvertrag vom 11.3.2010 zwischen der Einwohnergemeinde Thun und der Gesamtkirchgemeinde Thun zur Bereinigung der Liegenschaftsbeziehungen wird genehmigt.
 - 8.2. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
9. Kirche Scherzligen; Überbauung Schadaugärtnerei; Baubeschwerde; Kreditbewilligung
 - 9.1. Der Kleine Kirchenrat wird zur Prozessführung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben der Espace Real Estate AG, Solothurn, auf Grundstück Thun-Strättligen Grundbuchblatt Nr. 1103, Karl-Koch-Strasse und Seestrasse, ermächtigt.
 - 9.2. Es wird dafür ein Kredit von Fr. 30'000.-- zu Lasten Konto Nr. 029.318.06 Honorare der Laufenden Rechnung 2010 bewilligt.
 - 9.3. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Gemeindebeschwerde

Gegen die vorstehenden Beschlüsse kann gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) Beschwerde geführt werden. In Wahlsachen sowie die Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung betreffend beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage, in allen übrigen Angelegenheiten 30 Tage ab Veröffentlichung. Allfällige Beschwerden sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Thun, Schlossberg 4, 3601 Thun, einzureichen.

Referendum

Die Beschlüsse unter Ziffer 1 (Jahresrechnung 2009), Ziffer 7 (Silberhornstrasse 1) und Ziffer 8 (Liegenschaftsbeziehungen zur Stadt Thun) unterliegen der fakultativen Volksabstimmung (Urnenabstimmung oder Gesamtkirchgemeindeversammlung). Das Referendum kommt zustande, wenn das entsprechende Begehren von 3 Prozent der Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde oder vom Kirchgemeinderat einer Kirchgemeinde aufgrund eines Beschlusses, dem zwei Drittel der Mitglieder der Behörde zugestimmt haben, unterzeichnet wird. Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses bei der Reformierten Gesamtkirchgemeinde, Bälliz 67, 3601 Thun, einzureichen (Art. 14 GG; Art. 8 Abs. 2 OVR). Die Unterlagen

können während der Referendumsfrist bei der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde werktags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Verwaltung